



Satzung

§ 1 Grundsätze

(1) Das gesamte Wirken der Landesschülervertretung der Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein (im Folgenden LSV GemS SH abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.

(2) Die LSV GemS SH ist überparteilich.

§ 2 Organe

Die LSV GemS SH hat folgende Organe:

1. das Landesschülerparlament (entspricht der Vertreterversammlung gem. § 83 SchulG) (im Folgenden als LSP abgekürzt)
2. die Landesschülersprecherin/den Landesschülersprecher (im Folgenden als LSS abgekürzt)
3. die stellvertretende Landesschülersprecherin/den stellvertretenden Landesschülersprecher (im Folgenden als stv. LSS abgekürzt)
4. der Landesvorstand (im Folgenden als LaVo abgekürzt)
5. die Ausschüsse
6. die Vertreterinnen/Vertreter für den Landeschulbeirat (im Folgenden als LSB abgekürzt)
7. die/der Delegierte für die Bundesdelegation zur Bundesschülerkonferenz

§ 3 Aufgaben

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und die Arbeit der Schülervertretungen an den Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein zu unterstützen (§ 83 Abs. 2 SchulG), stellt sich die LSV GemS SH die Aufgabe, die Meinung der Schülerinnen und Schüler zu wichtigen gesellschaftlichen oder politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

§ 4 Delegierte zum LSP

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Gemeinschaftsschule wählen aus ihrer Mitte eine Delegierte/ einen Delegierten zum LSP sowie eine Vertreterin/einen Vertreter.

(2) Im Falle der Verhinderung nimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter das Amt der oder des Delegierten zum LSP wahr.

§ 5 Aufgaben des Delegierten zum LSP

(1) Die/der Delegierte vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen und Mitschüler in den Gremien der LSV GemS SH.

(2) Die/der Delegierte oder eine gewählte Vertreterin/ein gewählter Vertreter nimmt an den Sitzungen des LSPs teil. Aufgabe der/des Delegierten oder der Vertreterin/des Vertreters ist es, ihre oder seine Schülervertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des LSPs zu unterrichten.

§ 6 Landesschülerparlament

(1) Das LSP ist das oberste Organ der LSV GemS SH.



Landesschülervertretung der Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein

- Fortsetzung Satzung –

(2) Das LSP setzt sich aus den Delegierten zum LSP der Gemeinschaftsschulen Schleswig-Holsteins gem. § 4 zusammen.

(3) Die Sitzungen des LSPs sind öffentlich für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schularten. Der LaVo kann Gäste zulassen.

(4) Die Sitzungen des LSPs werden von dem LaVo vorbereitet und geleitet.

(5) Die Sitzungen des LSPs werden von dem LaVo mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel beziehungsweise das Datum des E-Mail-Versanddatums. Der LaVo muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des LSPs eine Sitzung des LSPs innerhalb von fünf Schulwochen einberufen. Es findet mindestens eine Sitzung des LSPs im Schulhalbjahr statt.

(6) Das LSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß § 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das LSP ist so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das LSP erneut geladen, so ist es in dieser Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

§ 7 Aufgaben des LSPs

Das LSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der LSV GemS SH. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Die Beschlussfassung über

- a) die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung
- b) die Grundpositionen der LSV GemS SH
- c) die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen Schleswig-Holsteins betreffen
- d) die Zusammenarbeit mit anderen LSVen
- e) die Zielsetzungen der Ausschüsse
- f) die Erstellung einer Agenda für das kommende Schuljahr auf dem letzten LSP des Schuljahres

(2) Die Wahl

- a) der acht LaVo-Mitglieder
- b) der/des LSS
- b) der/des stv. LSS
- c) der Vertreterinnen/Vertreter der Schülerschaft der Gemeinschaftsschulen im LSB

(3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt des Landesverbindungslehrers.

§ 8 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand setzen sich aus dem/der LSS, seinem/seiner stv. LSS und seinen bis zu acht weiteren LaVo-Mitgliedern zusammen.

(2) Bei Abstimmungen innerhalb des LaVo-Gremiums haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Inhalt der betreffenden Abstimmung abgelehnt.

(3) Der LaVo kommt während der Schulzeit zu regelmäßigen Treffen zusammen.

(4) Der LaVo muss innerhalb von zwei Schulwochen zusammentreten, wenn der/die LSS oder zwei LaVo-Mitglieder es verlangen.



Landesschülervertretung der Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein

- Fortsetzung Satzung –

(5) Die LaVo-Sitzungen werden von dem/der LSS geleitet.

(6) Der LaVo legt dem LSP zu Beginn einer Sitzung einen formlosen Bericht über die Tätigkeit des LaVos seit der letzten Sitzung des LSPs sowie einen kurzen Bericht über die Finanzen der LSV SH im Allgemeinen und der LSV GemS SH im Besonderen vor. Der Tätigkeitsbericht ist mindestens eine Woche vor Beginn des LSPs auf der Homepage zu veröffentlichen. Der die Finanzen betreffende Teil wird nicht veröffentlicht, ist aber für die Delegierten zum LSP in derselben Frist einsichtig zu machen.

(7) Den LaVo-Mitgliedern ist es gestattet, einen internen Antrag zur Suspendierung eines Mitgliedes einzubringen, der zum Annahme einer 2/3-Mehrheit inklusive der Stimme der/des LSS bedarf. Nach der Annahme wird dieses Mitglied von der Arbeit des LaVos suspendiert. Es müssen sachlich eindeutige Gründe vorliegen, um einen solchen internen Antrag zu stellen und darüber zu beschließen. Im Voraus müssen intensive Beratungen mit der Landesverbindungslehrkraft stattgefunden haben.

§ 9 Aufgaben des Landesvorstands

- Der LaVo führt die Beschlüsse des LSPs aus. Sie sind für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der LSV GemS SH gegenüber dem LSP verantwortlich.
- Die LaVo-Mitglieder haben ständige Verbindung zu den anderen Organen der LSV GemS SH zu halten und diese ständig über seine Amtsführung zu unterrichten.
- Der LaVo nimmt an den Sitzungen des LSPs teil und legt diesem über seine Handlungen Rechenschaft ab.
- Der LaVo kann in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen handeln, muss im Falle der Inanspruchnahme dieses Rechts dies jedoch auf der nächsten Sitzung des LSPs rechtfertigen und vom LSP nachträglich genehmigen lassen.

§ 10 Landesschülersprecherin / Landesschülersprecher

(1) Die/der LSS vertritt die Anliegen der LSV GemS SH in der Öffentlichkeit.

(2) Sie/Er wird durch den LaVo unterstützt und im Falle seiner/ihrer Abwesenheit durch den/die stv. LSS vertreten.

§ 11 Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen

Der/die LSS vertritt gemeinsam mit dem/der stv. LSS auf den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft die Anliegen der LSV GemS SH.

§ 12 Landeschulbeirat

(1) Nach § 135 Abs. 3.5 SchulG entsendet die Schülerschaft der Gemeinschaftsschulen eine Vertreterin/einen Vertreter in den LSB. Die Wahl der Vertreterin/des Vertreters obliegt dem LSP. Beim Ausscheiden oder bei Abwahl der/des Delegierten ist eine Nachwahl auf dem nächsten LSP notwendig.

(2) Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter ist vom LSP zu wählen.

(3) Aufgabe der oder des Delegierten ist es, die Ministerin/den Minister für Bildung im Interesse der Schülerschaft des Landes zu beraten.



- Fortsetzung Satzung -

(4) Der LaVo kann vor der Sitzung des LSBs die Delegierte oder den Delegierten zu einer Landesvorstandssitzung einladen.

§ 13 Ausschüsse

(1) In den Ausschüssen können Schülerinnen und Schüler aller in der LSV GemS SH zusammengeschlossenen Schularten mitarbeiten.

(2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbstständig.

(3) Das LSP muss die Zielsetzung eines Ausschusses bei seiner Bildung festlegen und genehmigen.

(4) Der Ausschuss wählt eine / einen Vorsitzenden.

(5) Sämtliche Veröffentlichungen der Ausschüsse müssen vorab von dem LaVo genehmigt werden.

(6) Der LaVo wird zu jeder Sitzung eines Ausschuss eingeladen. Außerdem erhalten sie von jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll. Verantwortlich für die fristgerechte Zusendung ist die / der Vorsitzende des Ausschuss.

§ 14 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Gremien der LSV GemS SH ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. die Bezeichnung der Konferenz/Sitzung
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis der Wahlen.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den LSV-Akten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15 Abwahl, Ausscheiden

(1) Ein Mitglied der LSV GemS SH kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.

(2) Ein Mitglied der LSV GemS SH scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr der Schulart Gemeinschaftsschule des Landes Schleswig-Holstein angehört.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.

Zuletzt geändert am 07. August 2019 durch das Landesschülerparlament an der Lauenburgischen Gelehrtenschule.